

# **Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren in der Stadt Niesky (Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie in Verbindung mit den §§ 2, 6, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky am 07.11.2016 mit Beschluss Nr. 77 / 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Niesky (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet (im Folgenden „Entsorgungsgebiet“ genannt) anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Niesky (im Folgenden „Abwassersatzung“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen der Abwassersatzung gelten sinngemäß.

### **§ 2 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Gebühren. Sie werden für die Teilleistungen

- Schmutzwasserbeseitigung,
- Beseitigung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Gruben sowie privaten Kleinkläranlagen und
- für sonstiges Schmutzwasser

nach folgender Maßgabe erhoben:

- a) Grundgebühren für baulich genutzte und an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossene Grundstücke (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 2 Absatz 4 der Abwassersatzung)

sowie für

Grundstücke, welche nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, aber auf denen eine private Kleinkläranlage oder eine private abflusslose Grube betrieben wird. (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Sinne § 2 Absatz 4 Abwassersatzung)

- b) Gebühren (Einleitungsgebühr) für die aus dem eigenen Entsorgungsgebiet in eine öffentliche Schmutzwasseranlage (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) eingeleiteten Schmutzwassermengen.
- c) Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, das gemäß der Abwassersatzung aus privaten abflusslosen Gruben und privaten Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) entnommen wird.
- d) Gebühren für das Reinigen von Abwasser, das nicht aus dem eigenen Entsorgungsgebiet der Stadt zu einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage der Stadt gebracht wird.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Grundgebühr gemäß § 2 Buchstabe a) sind die Grundstückseigentümer von denjenigen Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Stadt Niesky angeschlossen sind oder auf denen eine private Kleinkläranlage oder eine private abflusslose Grube betrieben wird.

Schuldner der Einleitungsgebühr gemäß § 2 Buchstabe b) sind die Grundstückseigentümer von Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Stadt Niesky angeschlossen sind und Schmutzwasser einleiten können.

Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen oder wohnlichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

2. Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Eintritts der Änderung auf den neuen Verpflichteten über.
3. Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 2 Buchstabe c) sind die Grundstückseigentümer oder andere gemäß Absatz 1 Verpflichtete von den Grundstücken, auf denen eine private Kleinkläranlage oder eine private abflusslose Grube betrieben und aus welcher Schmutzwasser entnommen und abgefahren wird.
4. Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 2 Buchstabe d) ist derjenige, der das Schmutzwasser bei einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage der Stadt anliefert.

### **§ 4 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem mittelbaren oder mit dem unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und mit der Pflicht oder der Möglichkeit für den Gebührensschuldner, die öffentliche Schmutzwasseranlage zu benutzen bzw. Schmutzwasser der Stadt zu überlassen.  
Die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht, wenn die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bzw. für die Überlassungspflicht nach § 3 der Abwassersatzung vorliegen.

2. Bei einem Neuanschluss nach § 3 der Abwassersatzung beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der § 14 Abwassersatzung gilt entsprechend.
3. Die Gebührenschuldner gemäß § 3 sind verpflichtet, die Inbetriebnahme einer privaten Kleinkläranlage, privaten abflusslosen Grube, sonstiger Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 2 Absatz 3 der Abwassersatzung oder den Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie Änderungen für die Gebührenberechnungsgrundlagen unverzüglich der Stadt Niesky anzuzeigen. Änderungen in den Gebührenberechnungsgrundlagen werden ab dem Tag der ordnungsgemäßen Änderungsanzeige berücksichtigt.
4. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind bis zur Anzeige des Wechsels der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

## **2. Abschnitt: zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 5 Gebührenmaßstab bei zentraler Schmutzwasserbeseitigung**

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 6 Abs. 1).
2. Bei sonstigen Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Niesky bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### **§ 6 Schmutzwassermenge**

1. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 14) gilt im Sinne von § 5 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge
  - a) bei öffentlicher Wasserversorgung der einer Entgeltberechnung für die Wasserversorgung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  - b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge und
  - c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
2. Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen nach § 8 Abs. 3 Abwassersatzung, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Buchstabe b) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1, Buchstabe c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

3. Bei unerlaubter Einleitung oder bei Verletzung der Meldepflicht gemäß § 4 Absatz 3 wird die Schmutzwassermenge geschätzt.

## **§ 7 Absetzungen**

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.  
Die Höhe der Abzugsmenge wird auf 10 von Hundert des Wasserbezuges, höchstens jedoch auf 15 m<sup>3</sup> pro Jahr, begrenzt.  
Die Absetzung höherer Abzugsmengen bedarf des Nachweises mittels Messeinrichtung, welche den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Dabei hat die Installation von Messeinrichtungen nach den Richtlinien des Merkblattes für Unterzähler der Stadtwerke Niesky GmbH zu erfolgen.
2. Für Wohngrundstücke ist die Absetzung von Wassermengen auch dann zulässig, wenn die Abzugsmenge nicht mittels Messeinrichtung nachgewiesen wird und ausschließlich öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wird.  
Dabei kann bei Wohngrundstücken mit Haus- und Ziergarten auf Antrag je angefangene 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche eine Wassermenge von 6 m<sup>3</sup> pro Jahr, höchstens jedoch 15 m<sup>3</sup> pro Jahr, abgesetzt werden, sofern das Wasser ausschließlich öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wird und nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ein Abzug von Wassermengen bei Entnahme von Regenwassernutzungsanlagen ist ausgeschlossen.
3. Als Abzug werden ausgeschlossen:
  - a) Wassermengen bis 30 m<sup>3</sup> pro Haushalt gemeldeter Person innerhalb eines Jahres
  - b) Wassermengen gemäß Absatz 2, wenn auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage oder eine Brunnenanlage betrieben wird und aus diesen Anlagen Wassermengen zur Bewässerung von Gartenflächen entnommen werden können
  - c) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
  - d) Füll- und Nachfüllwasser für Schwimmbecken und Heizungsanlagen
  - e) zur Herstellung von Speisen und Getränken in Großküchen, Gaststätten oder vergleichbaren Betrieben verwendetes Wasser
4. Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines gesonderten Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Trinkwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 7, insbesondere Absatz 2 Nr. 3, der Abwassersatzung der Stadt Niesky ausgeschlossen ist.

5. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 4 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
  1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup> /Jahr und
  2. je Vieheinheit Geflügel 5 m<sup>3</sup> /Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 6 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

6. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich schriftlich und prüffähig bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.  
Die Absetzung von Wassermengen ist nur für den zuletzt abgerechneten Veranlagungszeitraum möglich.  
Bei Anträgen auf Absetzung von Wassermengen gemäß Absatz 2 ist die Größe der Gartenfläche mittels Planskizze nachzuweisen.  
Bei Anträgen von landwirtschaftlichen Betrieben auf Absetzung von Wassermengen gemäß Absatz 5 ist der entsprechende Tierbestand nachzuweisen.  
In begründeten Fällen kann die Stadt den Einbau einer Messeinrichtung verlangen.

### **3. Abschnitt:**

#### **Beseitigung von Schmutzwasser aus privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben**

##### **§ 8**

#### **Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Schmutzwasser aus privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben**

1. Für Schmutzwasser, das aus privaten abflusslosen Gruben oder privaten Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge und nach der Art des entnommenen Schmutzwassers.
2. Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage der Stadt gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge und nach der Art des angelieferten Schmutzwassers.

#### 4. Abschnitt: Schmutzwassergebühr

##### § 9

#### Höhe der Schmutzwassergebühren

1. Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 5 beträgt die Gebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird (Einleitungsgebühr entsprechend § 2 Buchstabe b):

**2,16 € je Kubikmeter Schmutzwasser.**

2. Für die Teilleistung Beseitigung von Schmutzwasser, welches aus privaten abflusslosen Gruben oder privaten Kleinkläranlagen (dezentralen Abwasseranlagen) entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage der Stadt gereinigt wird (Entsorgungsgebühr entsprechend § 2 Buchstaben c) und d) beträgt die Gebühr:

- a) wenn dieses Schmutzwasser gemäß § 8 Abs. 2 bei der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage angeliefert wird (Beseitigung ohne Abfuhr):

- für Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben

**3,57 € je Kubikmeter Schmutzwasser,**

- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

**7,13 € je Kubikmeter Schmutzwasser,**

- b) wenn dieses Schmutzwasser von der Stadt gemäß § 8 Absatz 1 einer privaten Kleinkläranlage oder privaten abflusslosen Gruben entnommen und beseitigt wird (Entnahme und Beseitigung einschließlich Abfuhr):

- für Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben

**12,74 € je Kubikmeter Schmutzwasser,**

- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

**16,30 € je Kubikmeter Schmutzwasser,**

3. In begründeten Fällen kann die Stadt eine Bestimmung der Art des Schmutzwassers auf Kosten des Gebührenschuldners vornehmen lassen. Dabei gilt Schmutzwasser mit einem CSB-Wert kleiner 3.000 mg/l als Fäkalwasser und Schmutzwasser mit einem CSB-Wert größer oder gleich 3.000 mg/l als Fäkalschlamm.

## § 10 Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

1. Neben der Einleitungsgebühr gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung wird für baulich genutzte und an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
2. Die Grundgebühr gemäß Absatz 1 beträgt:

**monatlich 12,00 € pro Wohneinheit.**

3. Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume bleibt für die Bestimmung einer Wohneinheit unbeachtet.
4. Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung wird die Grundgebühr nach Wohnungseinheitsgleichheitswerten berechnet (WE-GW). Die Höhe der Grundgebühr für einen Wohnungseinheitsgleichwert beträgt

**monatlich 12,00 € pro Wohnungseinheitsgleichwert**

Für die Ermittlung der Wohnungseinheitsgleichwerte (WE-GW) wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 6 Absatz 1) des Vorjahres abgestellt. Die Anzahl der Wohnungseinheitsgleichwerte (WE-GW) beträgt bei einem Verbrauch von:

0 m <sup>3</sup> bis	200 m <sup>3</sup>	Wassermenge pro Jahr	1 WE-GW
201 m <sup>3</sup> bis	400 m <sup>3</sup>	Wassermenge pro Jahr	3 WE-GW
401 m <sup>3</sup> bis	1.200 m <sup>3</sup>	Wassermenge pro Jahr	8 WE-GW
1.201 m <sup>3</sup> bis	5.000 m <sup>3</sup>	Wassermenge pro Jahr	27 WE-GW
5.001 m <sup>3</sup> bis	25.000 m <sup>3</sup>	Wassermenge pro Jahr	81 WE-GW
25.001 m <sup>3</sup> bis	75.000 m <sup>3</sup>	Wassermenge pro Jahr	240 WE-GW
ab 75.001 m <sup>3</sup>		Wassermenge pro Jahr	680 WE-GW

Kann ein Vorjahresverbrauch nicht ermittelt werden, wird das Schmutzwasseraufkommen für den ersten Abrechnungszeitraum geschätzt und im folgenden Abrechnungszeitraum neu festgesetzt und mit der letzten Gebührenabrechnung verrechnet.

5. Sofern der Vorjahresverbrauch eines Grundstückes mangels eigenem Wasserzähler nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnlich als auch gewerblich, öffentlich oder ähnliche Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohneinheit ein Verbrauch von 100 m<sup>3</sup> zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl der WE-GW bildet.
6. Sowohl für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung als auch für gemischt genutzte Grundstücke ist mindestens jedoch 1 WE-GW als Grundgebühr für jede selbständige Gewerbeeinheit anzusetzen.

Als selbständige Gewerbeeinheit gilt dabei jede zusammenhängende und/oder abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit nachgegangen wird oder nachgegangen werden kann.

## **§ 11 Grundgebühr bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung**

Bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Grundgebühr für:

- a) abflusslose Gruben: **monatlich 6,00 € pro Anlage**
- b) Kleinkläranlagen: **monatlich 6,00 € pro Anlage**

## **5. Abschnitt: Starkverschmutzer**

### **§ 12 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 13 Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## **6. Abschnitt: Gebührenschuld**

### **§ 14 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

1. Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Neu- oder Ersatzanschlüssen entsteht die Pflicht, Gebühren zu entrichten, frühestens mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung eines Anschlusses folgt.
2. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) in den Fällen des § 9 Absatz 1, § 10 Abs. 2 und 4 und des § 11 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
  - b) in den Fällen des § 9 Absätze 2 a) und b) mit der Erbringung der Leistung (Entnahme von Schmutzwasser) bzw. Lieferung des Schmutzwassers.

In begründeten Fällen kann ein davon abweichender Veranlagungszeitraum von der Stadt verlangt werden.



3. Die Schmutzwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.  
Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren nach Absatz 2 Buchstabe a) wird, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, taggenau gerechnet.

## **§ 15 Vorausleistungen**

Jeweils monatlich sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 9 Absatz 1 und nach § 10 zu leisten. Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 11 a) und b) sind Vorauszahlungen jeweils 1 x jährlich zum Ende des 1. Halbjahres zu leisten. Der Vorauszahlung ist bei der Berechnung der voraussichtlichen Gebührenschuld nach § 9 Absatz 1 jeweils 1/11 der Abwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

## **7. Abschnitt: Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 16 Anzeigepflichten**

1. Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
  - a) unverzüglich die Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage oder den Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie Änderungen für die Gebührenberechnungsgrundlagen der Stadt Niesky (§ 4 Absatz 3)
  - b) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 6 Buchstabe b),
  - c) entsprechend § 5 Absatz 2 die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 8 Abs. 4 Abwassersatzung) und
  - d) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 6 Buchstabe c).

### **§ 17 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 16 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. § 6 Absätze 3, 4 und 5 SächsKAG gelten entsprechend.

## **§ 18**

### **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren in der Stadt Niesky (Schmutzwassergebührensatzung) vom 11.12.2013 außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

ausgefertigt:

Niesky, 08.11.2016

gez. Beate Hoffmann  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit beanstandet hat oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften hingewiesen worden ist.